

Preise ab 1. Januar 2020

Verbrauchsabhängige Preise Netznutzung, Abgaben & Gebühren		Hochtarif		Niedertarif	
		exkl. MWST	inkl. 7.7% MWST	exkl. MWST	inkl. 7.7% MWST
Strom Netznutzung	Rp./kWh	1.50	1.62	0.86	0.93
Systemdienstleistungen (SDL)	Rp./kWh	0.16	0.17	0.16	0.17
Bundesabgaben (Netzzuschlag)	Rp./kWh	2.30	2.48	2.30	2.48

Fixkosten pro Messpunkt & Monat

Leistung	(CHF/kW/Monat)	7.70	8.29
Blindenergie	(Rp./kVarh)	5.00	5.39
Grundpreis	CHF pro Messpunkt & Monat	50.00	53.85
Abgabe an das Gemeinwesen	CHF pro Messpunkt & Monat	400.00	430.80

Bezugszeiten

Hochtarif: Montag bis Freitag 07.00 bis 20.00 Uhr, Samstag 07.00 bis 13.00 Uhr

Niedertarif: übrige Zeiten

Ergänzende Bestimmungen

Die angegebenen Preise für Netznutzung und Energielieferung gelten für die Belieferung von Kunden im Versorgungsgebiet von die werke versorgung wallisellen ag, nachfolgend *die werke* genannt.

Gültigkeit

Die Preise gelten ab 1. Januar des jeweiligen Jahres und ersetzen die bis dahin gültigen Lieferpreise. Vorbehalten bleiben in allen Fällen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von *die werke*.

Netznutzung

Arbeitspreis

Der Arbeitspreis in Rp./kWh wird für jede durch das Versorgungsnetz von *die werke* durchgeleitete Kilowattstunde Strom (Wirkenergie) in Rechnung gestellt.

Leistungspreis

Das Monatsmaximum der Bezugsleistung pro Messstelle wird mit einem Maximumzähler mit 15-minütiger Registrierdauer gemessen.

Als Monatsmaximum der Bezugsleistung gilt der höchste im Monat gemessene Wert.

Grundpreis

Im Grundpreis inbegriffen sind die Kosten für die Messung, Steuereinrichtungen und die Verrechnung.

Blindenergie

Blindenergiebezüge bis zu 42.6 Prozent der gleichzeitigen Wirkenergiebezüge zu Hochtarifzeiten sind ohne Kostenfolge zulässig, d.h. der durchschnittliche Leistungsfaktor ($\cos \Phi$) pro Ableseperiode soll mindestens 0.92 betragen. Höhere Blindenergiebezüge werden zu den genannten Preisen in Rechnung gestellt.

Abgabe an das Gemeinwesen

Für jede von *die werke* betriebene Messstelle wird entsprechend Kundensegment eine Abgabe an das Gemeinwesen in Rechnung gestellt.

Weitere Bestimmungen

1. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
2. Die Ablesung und Abrechnung der Energielieferung erfolgt in der Regel monatlich. Dieser Turnus kann jedoch von *die werke* jederzeit geändert werden.
3. Die Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen, netto ohne Abzug.
4. Messeinrichtungen, welche von *die werke* nicht verlangt werden und/oder welche der Erfüllung von Sonderwünschen des Kunden dienen, sind vom Kunden nach den Bestimmungen von *die werke* selbst zu beschaffen.
5. Erfolgt die Energielieferung für ein Objekt an mehr als einer Stelle, so wird sie für jede Messstelle einzeln in Rechnung gestellt.
6. Der Kunde kann die Energie für seine Zwecke verwenden. Der Wiederverkauf an Dritte ist nicht gestattet, bzw. bedarf der Zustimmung von *die werke*.